

### 3. Bestimmung des Quartgehalts des Gefäßes.

Der Inhalt des Quartes beträgt nach Nr. 1. 8316 Hundertel Kubizoll und der Inhalt des Gefäßes ist nach Nr. 2. gefunden worden = 7662445 Hundertel Kubizoll.

Wird also diese letztere Zahl durch die erstere getheilt, so giebt der Quotient an, wieviel Quart das Gefäß hält.

$$\text{Nun ist } \frac{7662445}{8316} = 921 \frac{3409}{8316};$$

das Gefäß hält also etwas mehr als 921 Quart.

Diese Rechnung führt übrigens zu der Regel:

Werden die Dimensionen eines Gefäßes mit demselben Zollstabe gemessen, nach welchem der Inhalt eines Quartes = 8316 Hundertel Kubizoll gefunden ist, so muß der in Hundertel Kubizoll gefundene Inhalt des Gefäßes durch 8316 getheilt werden, um den Betrag desselben in Quart kennen zu lernen. Umgekehrt muß man wenn Quart gegeben sind, diese mit 8316 multipliciren und von dem Produkte die beiden letzten Stellen weglassen, wenn der Betrag derselben in Kubizoll angegeben werden soll.

Anmerkung. Die in dem gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen Bestimmungen über den Inhalt der Flüssigkeitsgemäße sind nach den Angaben in dem Maaß- und Gewichtsbuche von Chelius, Ausgabe von Hauschild, Frankfurt a. M. 1830, berechnet.

---